



## Filmförderung: Hinweis auf die Förderung

Wer eine Finanzhilfe des Bundes erhält, muss deutlich auf die Förderung hinweisen. (Art. 62 FiFV). Grundsätzlich muss die Nennung der Bedeutung der Finanzhilfe sowie den Gepflogenheiten und den Anforderungen des Formats entsprechen.

### Nennung im Vorspann

Die Förderung ist im Vorspann zu erwähnen, wenn

- andere Beitragsleistende oder Koproduzenten im Vorspann erwähnt werden und
- der Film eine Herstellungsförderung vom Bund erhalten hat.

Die Nennung erfolgt als Schriftzug ohne Logo: „Mit Unterstützung des Bundesamtes für Kultur (BAK)“.

### Nennung im Nachspann

Die Förderung ist im Nachspann immer zu erwähnen.

Die Nennung erfolgt in der Liste der Beitragsleistenden in der Reihenfolge der Bedeutung der Beiträge mit dem Text: „Bundesamt für Kultur (BAK)“. Auf die Nennung einzelner Förderinstrumente (wie Succès Cinéma, FiSS) ist zu verzichten.

Die Nennung von Mitarbeitenden des BAK im Absatz der Verdankungen ist möglich, aber nicht erforderlich. Die Reihenfolge hat hierarchisch zu erfolgen.

Enthält der Nachspann Logos, so ist das offizielle Logo des BAK zu verwenden.

### Nennung auf Werkexemplaren, Plakaten, Flugblättern, Lichtbildern und Websites

Das Logo ist gut sichtbar anzubringen.

### Verwendung des Logos

Das farbige Logo kann vor allen Hintergründen verwendet werden. Das schwarze Logo kann nur vor hellen und das weisse Logo nur vor schwarzen Hintergründen verwendet werden. Vor roten und schwarzen Hintergründen erhält das Wappen ein weisses Filet.

BAK Logos <http://www.bak.admin.ch/dokumentation/04954/index.html?lang=de>

### Zuständigkeiten

Für die Abnahme des Vor- und Nachspanns sowie des Zusatzmaterials ist die Leitung der Filmförderung zuständig. Der Entwurf ist frühzeitig einzureichen.